



Bürgergemeinde  
Therwil

# Bürgergemeindeordnung

# Bürgergemeindeordnung der Bürgergemeinde Therwil

In der Absicht, das Gemeinschaftsbewusstsein unter den Gemeindegürgern und Gemeindegürgern zu fördern, das ihre zum Wohlbefinden der Therwiler Einwohnerschaft beizutragen und die ihr anvertrauten Güter wirtschaftlich und sozial verträglich zu verwalten, gibt sich die Bürgergemeinde Therwil, gestützt auf § 137 Absatz 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Landschaft vom 28. Mai 1970<sup>1)</sup> die folgende Gemeindeordnung

## I Allgemeines

### § 1

Rechtsnatur

1 Die Bürgergemeinde Therwil ist eine aufgrund von § 133 Abs. 1 des Gemeindegesetzes bestehende öffentlich-rechtliche Körperschaft des Kantons Basel-Landschaft.

2 Der Bürgergemeinde kommt keine Gebietshoheit zu.

### § 2

Aufgaben

Der Bürgergemeinde kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Sie erteilt das Gemeindegürgerecht;
- Sie fördert und unterstützt kulturelle, gesellschaftliche und soziale Aktivitäten in der Gemeinde;
- Sie bewirtschaftet ihren Wald nach fachmännischen, ökonomischen und ökologischen Grundsätzen;
- Sie hält ihren Grundbesitz gegen angemessene Entschädigung für öffentliche und im Gemeininteresse stehende private Zwecke zur Verfügung;
- Sie gibt sich im Rahmen der Gesetzgebung die zweckdienliche Organisation und bestellt die Behörden, die Kontroll- und die Hilfsorgane;
- Sie führt den Bürgergemeindegeldhaushalt nach den Grundsätzen einer gesunden Finanzverwaltung und gemäss den massgebenden Gesetzen<sup>2)</sup>;
- Sie arbeitet mit den Behörden und Institutionen der Einwohnergemeinde partnerschaftlich zusammen;
- Sie steht den Privatwaldbesitzern bzw. Privatwaldbesitzerinnen für Waldbelange zur Verfügung.

## II Organisation

### § 3

Organisationstyp

Für die Bürgergemeinde gilt die ordentliche Gemeindeorganisation.

### § 4

Organe

1 Organe der Bürgergemeinde sind:

- Die Bürgergemeindegerversammlung;
- Der Bürgerrat mit dem Bürgergemeindegpräsidenten bzw. der Bürgergemeindegpräsidentin;
- Die Kontroll- und Hilfsorgane;

2 Das Aufsichtsorgan ist der Regierungsrat.

### § 5

Abstimmungen und Wahlen

Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Bürgergemeindegerversammlung und, in den vom Gesetz hierfür vorgesehenen Fällen, durch Stimmabgabe an der Urne.

- Stimm- und Wahlberechtigung
- § 6**
- 1 Das Stimm- und Wahlrecht für Angelegenheiten der Bürgergemeinde haben alle im Kanton Basel-Landschaft wohnhaften Therwiler Bürger und Bürgerinnen.
  - 2 Den Therwiler Bürgern und Bürgerinnen, die ausserhalb von Therwil wohnhaft sind, werden die Wahlunterlagen und die Einladungen zur Bürgergemeindeversammlung nur auf schriftliches Begehren zugestellt.
  - 3 Das Begehren gilt bis zum Widerruf.

### **III Bürgergemeindeversammlung, Urnenabstimmung, Urnenwahl**

#### **A Bürgergemeindeversammlung**

- Befugnisse
- § 7**
- 1 Der Bürgergemeindeversammlung obliegen alle Geschäfte der Bürgergemeinde, sofern sie nicht durch das Gemeindegesetz, diese Bürgergemeindeordnung oder sonstige Reglemente ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.
  - 2 Insbesondere stehen ihr folgende Befugnisse zu:
    - a. Erlass der Bürgergemeindeordnung;
    - b. Erteilung des Gemeindebürgerrechts gemäss den Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes und des Einbürgerungsreglements;
    - c. Erlass der Bürgergemeindereglemente und der zugehörigen Pläne;
    - d. Beschlussfassung über das Budget und die Jahresrechnung;
    - e. Beschlussfassung über Sondervorlagen;
    - f. Beschlussfassung über Erwerb oder Veräusserung von Grundstücken;
    - g. Beschlussfassung über die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde.
- Einberufung
- § 8**
- 1 Die Bürgergemeindeversammlung wird durch den Bürgerrat einberufen. Ordentliche Bürgergemeindeversammlungen finden in der Regel zweimal jährlich, und zwar in den Perioden Mai/Juni und November/Dezember statt.
  - 2 Eine ausserordentliche Bürgergemeindeversammlung ist durch den Bürgerrat einzuberufen, wenn
    - a. dringliche Geschäfte dies notwendig machen;
    - b. mindestens 10 % der Stimmberechtigten dies mit schriftlichem Begehren fordern;
    - c. der Regierungsrat dies anordnet.
- Zutritt
- 3 Die Bürgergemeindeversammlungen sind öffentlich. Nicht-Stimmberechtigte haben sich an die für sie bestimmten Plätze zu begeben.
- Einladung
- § 9**
- 1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum durch Postzustellung oder via E-Mail einzuladen.
  - 2 Die Einladung wird im offiziellen amtlichen Anzeiger der Gemeinde Therwil veröffentlicht.
- Unterlagen
- 3 Der Einladung sind die Traktandenliste und die Ausführungen zu Anträgen des Bürgerrates beizulegen.
- Form
- § 10**
- Über Geschäfte, die nicht in der vorgeschriebenen Form angezeigt worden sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

**§ 11**

Durchführung Für die Durchführung der Bürgergemeindeversammlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes<sup>1)</sup>.

## **B Urnenabstimmung**

Obligatorisches Referendum **§ 12**  
Die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde unterliegt nach der Genehmigung durch die Bürgergemeindeversammlung der Urnenabstimmung.

Fakultatives Referendum **§ 13**  
1 Ein Beschluss der Bürgergemeindeversammlung wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen unterschriftlich verlangt wird. Solche Begehren sind dem Bürgerrat einzureichen.  
2 Vom Referendum ausgenommen sind:  
a. Beschlüsse über Voranschlag, Nachtragskredite zum Voranschlag und Jahresrechnung;  
b. Wahlen;  
c. Ablehnungsbeschlüsse;  
d. Verfahrensbeschlüsse.

## **C Urnenwahl und stille Wahlen**

Urnenwahl **§ 14**  
1 Der Bürgerrat wird in der Regel durch die Stimmabgabe an der Urne gewählt.  
2 Aus dessen Mitte wird der Bürgergemeindepräsident bzw. die Bürgergemeindepräsidentin gewählt.  
3 Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre<sup>3)</sup>.  
4 Der Bürgerrat wird nach dem Majorzverfahren gewählt.

Stille Wahl **§ 15**  
1 Liegt bei der Wahl des Bürgergemeindepräsidenten bzw. der Bürgergemeindepräsidentin nur eine Kandidatur vor, kann der bzw. die Vorgeschlagene gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte als gewählt erklärt werden.  
2 Der Bürgerrat kann durch eine stille Wahl gewählt werden, sofern nicht mehr Kandidaten bzw. Kandidatinnen als Sitze vorliegen.  
3 Das Zustandekommen der stillen Wahl und der Widerruf des angesetzten Wahlgangs werden durch den Bürgerrat im amtlichen Anzeiger der Gemeinde Therwil publiziert.  
4 Bei einer Ersatzwahl in den Bürgerrat kann eine stille Wahl durchgeführt werden, sofern nur eine Kandidatur vorliegt.

## **IV Bürgerrat**

Allgemeiner Funktionsbereich **§ 16**  
Der Bürgerrat ist die verwaltende und vollziehende Behörde der Bürgergemeinde. Er vertritt die Bürgergemeinde. Dem Bürgerrat obliegt die Aufsicht über alle Verwaltungszweige der Bürgergemeinde und der Angestellten.

Mitgliederzahl **§ 17**  
Der Bürgerrat zählt mindestens fünf bis maximal sieben Mitglieder. Die genaue Anzahl bestimmt der Gesamtbürgerrat rechtzeitig vor den Gesamterneuerungswahlen für die nächste Amtsperiode.

Geschäftsfelder	<p><b>§ 18</b> Der Bürgerrat beschliesst als Gesamtbehörde und delegiert die Aufgaben an die einzelnen Mitglieder aufgrund folgender Departemente:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Präsidiales, Personelles und Aufsicht;</li> <li>2. Allgemeine Verwaltung;</li> <li>3. Einbürgerungen;</li> <li>4. Finanzwesen / Fonds;</li> <li>5. Wald- und Forstwesen;</li> <li>6. Gebäude, Anlagen und Grundstücke;</li> <li>7. Kulturelles, Gesellschaftliches und Soziales;</li> <li>8. Vertretungen in Behörden und Institutionen.</li> </ol>
Rechtsetzungskompetenz	<p><b>§ 19</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Der Bürgerrat erlässt und ändert Ausführungsbestimmungen zu den Bürgergemeindereglementen und zu anderen Beschlüssen der Bürgergemeindeversammlung, soweit er dazu ausdrücklich ermächtigt ist.</li> <li>2 Der Bürgerrat erlässt und ändert Benutzungs- und Gebührenordnungen für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Bürgergemeinde sowie eine Geschäftsordnung mit Organisations- und Verfahrensbestimmungen.</li> </ol>
Vollzugsauftrag	<p><b>§ 20</b> Der Bürgerrat vollzieht die Bürgergemeindereglemente und die Beschlüsse der Bürgergemeindeversammlung.</p>
Wahl- und Anstellungskompetenz	<p><b>§ 21</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Der Bürgerrat wählt den Bürgerratsschreiber bzw. die Bürgerratsschreiberin.</li> <li>2 Der Bürgerrat delegiert Vertreter bzw. Vertreterinnen in Behörden oder Institutionen.</li> <li>3 Dem Bürgerrat obliegt die Anstellung des übrigen Personals der Bürgergemeinde.</li> <li>4 Der Bürgerrat kann für besondere Aufgaben beratende Kommissionen einsetzen oder Mandate erteilen.</li> </ol>
Rechtliche Vertretung	<p><b>§ 22</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Der Bürgerrat vertritt die Bürgergemeinde gegen aussen in allen Belangen.</li> <li>2 Die Bürgergemeinde wird durch Doppelunterschrift des Bürgergemeindepräsidenten, bzw. der Bürgergemeindepräsidentin oder dessen bzw. deren Stellvertretung und eines Bürgerrats, bzw. einer Bürgerrätin oder des Bürgerratsschreibers bzw. der Bürgerratsschreiberin rechtsgültig verpflichtet.</li> <li>3 Der Bürgerrat ist insbesondere befugt: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. zur Führung von Zivilprozessen;</li> <li>b. zur Beschwerdeführung in öffentlichen Angelegenheiten;</li> <li>c. zur Klage und Anzeigeerhebung in zivil- und strafrechtlichen Belangen.</li> </ol> </li> </ol>
<b>V Bürgergemeindepräsident bzw. -präsidentin</b>	
Stellung	<p><b>§ 23</b> Der Bürgergemeindepräsident bzw. die Bürgergemeindepräsidentin ist der Vorsteher bzw. die Vorsteherin der Bürgergemeinde.</p>
Stellvertretung	<p><b>§ 24</b> Der Bürgerrat wählt aus seiner Mitte für jede Amtsperiode einen Vizepräsidenten bzw. eine Vizepräsidentin.</p>

